

Amtliches Mitteilungsblatt



Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

Zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Sonderpädagogik“ (Schwerpunkt Gymnasium) (AMB Nr. 70/2015)

Erstes Fach

Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere
Masterstudiengänge

Zweite Änderung der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Sonderpädagogik“ (Schwerpunkt Gymnasium) (AMB Nr. 70/2015)

Gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät am 18. Juli 2018 die folgende Satzung beschlossen :

Artikel 1

Die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Sondervorschriften zu den Förderschwerpunkten“.
 - b) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Übergangsvorschriften“.
 - c) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Studienordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien). Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien), der Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile

Bildungswissenschaften und Sprachbildung (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) sowie der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in ihren jeweils geltenden Fassungen.“

3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Übergangsvorschriften

 - (1) Die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium in dem Fach Sonderpädagogik als einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen ohne die Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Hören und Kommunikation bzw. ohne die dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.
 - (2) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 20. August 2015 in dem Fach Sonderpädagogik als einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen ohne die Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik) bzw. ohne die dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte in einem

* Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 18. September 2018.

Lehramtsmasterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, im Umfang von 60 oder 90 Leistungspunkten aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die fachübergreifende Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (60 Studienpunkte) vom 9. Januar 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 96/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 50/2011), in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage des Faches Sonderpädagogik vom 19. Dezember 2007 zur fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 127/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 44/2009), übergangsweise fort. Ab dem Wintersemester 2016/17 bis zum 20. September 2018 können sie alternativ zu Satz 1 die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 69/2015) in der bis zum 20. September 2018 geltenden Fassung oder die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015) in der bis zum 20. September 2018 geltenden Fassung, ab dem 21. September 2018 die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 69/2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 72/2018), oder die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), jeweils in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung, jeweils einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und

fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen, wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2018 zum 1. Oktober 2018 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 6 bleibt unberührt.

- (3) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem Fach Sonderpädagogik als einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen ohne die Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Hören und Kommunikation bzw. ohne die dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie ausnahmsweise alternativ die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium), vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten

Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Studienordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 6 bleibt unberührt.

- (4) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem Fach Sonderpädagogik als einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen ohne die Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Hören und Kommunikation bzw. ohne die dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Gymnasium als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie alternativ die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium), vom 19. August 2015

(Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium), vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Studienordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 6 bleibt unberührt.

- (5) Studentinnen und Studenten nach Absatz 4 Satz 1, die ihr Studium darüber hinaus vor dem 21. September 2018 aufgenommen oder fortgesetzt haben, können alternativ ab dem 21. September 2018 die fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium), vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 21. September 2018 an geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 31. März 2019 von den in Satz 1

benannten Studentinnen und Studenten, die bis zu diesem Zeitpunkt von ihrem Wechselrecht nach Absatz 4 Satz 2 keinen Gebrauch gemacht haben, nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium), vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 21. September 2018 an geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 4 bleibt im Übrigen unberührt.

- (6) Die in Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 4 festgelegten Fristen können im Einzelfall aufgrund besonderer persönlicher Lebensumstände der Studentin oder des Studenten verlängert werden. Die Entscheidung trifft der für das Erste Fach zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. In diesen Fällen behalten die jeweils in dem Einzelfall für das Studium anwendbaren fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen in dem Einzelfall entgegen § 9 Absatz 2 und 4 ihre Gültigkeit bis zum Ende der Fristverlängerung.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten im Falle der Registrierung entsprechend.
- (8) Im Falle der Fortführung des Studiums nach einem Wechsel gemäß den Absätzen 1 bis 7 werden bisherige Leistungen entsprechend § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Ablauf des 30. September 2018 tritt die fachspezifische Anlage des Faches Sonderpädagogik vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 127/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 44/2009), für das Studium in dem Fach Sonderpädagogik als einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen ohne die Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik) bzw. ohne die dieser ent-

sprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderungsschwerpunkte außer Kraft.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mit Ablauf des 31. März 2019 tritt die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium), vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), in der bis zum 20. September 2018 geltenden Fassung außer Kraft.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mit Ablauf des 30. September 2024 tritt die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der ab 21. September 2018 geltenden Fassung außer Kraft.“

5. Die in Anlage 1 dieser Änderungsordnung enthaltenen Neufassungen der Modulbeschreibungen ersetzen die bisherigen entsprechenden Modulbeschreibungen der Anlage 1 der Studienordnung.

Artikel 2

Die Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät macht den Wortlaut der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) in der vom 1. Oktober 2018 an geltenden Fassung entsprechend Artikel 1 Nummer 2 als „Fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)“ im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin bis zum 30. Mai 2019 bekannt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2 treten vorbehaltlich des Inkrafttretens von Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul I: Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung I			Leistungspunkte: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen und reflektieren spezifische sonderpädagogische Theorien und Konzepte der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, - setzen sich mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungskontexten, u. a. Migration und Armut, auseinander und reflektieren deren Auswirkungen auf Förderprozesse, - kennen Konzepte der Eingangsdiagnostik, Förderdiagnostik und -planung sowie Evaluation und setzen diese um, - kennen spezifische didaktisch-methodische Konzepte der studierten sonderpädagogischen Fachrichtung, - kennen Möglichkeiten der Komplexitäts- und Niveaudifferenzierung der Unterrichtsinhalte und wenden diese exemplarisch an, - können lernzieldifferenzierende didaktische Konzepte fachspezifisch anwenden, - kennen sprachliche Anforderungen und können konkrete Sprachhandlungen des Fachunterrichts benennen, - können für den Fachunterricht die erforderlichen Sprachstrukturen erkennen und analysieren sowie zum Gegenstand fachdidaktischer Reflexion machen, - kennen Möglichkeiten der Implementierung von sowohl DaZ-spezifischen als auch generellen sprachbildenden Prinzipien im Unterricht und wenden diese in Unterrichtsentwürfen an. 			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE Spezifische Aspekte FR I	<u>2 SWS</u> <u>90 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 65 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	3 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 2 LP	Spezifische Aspekte der Bildung von Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes
SE Didaktisch-methodische und diagnostische Fragestellungen FR I	<u>2 SWS</u> <u>90 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 65 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	3 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 2 LP	Didaktisch-methodische und diagnostische Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes, einschließlich Fragen inklusiven Unterrichts
SE	<u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	2 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 1 LP	Vertiefte Bearbeitung von didaktisch-methodischen und / oder diagnostischen Fragestellungen

Modulabschlussprüfung	<u>60 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	2 LP, Bestehen	Hausarbeit (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder Portfolio (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (60 Minuten)
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul II: Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung II		Leistungspunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen und reflektieren spezifische sonderpädagogische Theorien und Konzepte der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, - setzen sich mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungskontexten, u. a. Migration und Armut, auseinander und reflektieren deren Auswirkungen auf Förderprozesse, - kennen Konzepte der Eingangsdiagnostik, Förderdiagnostik und -planung sowie Evaluation und setzen diese um, - kennen spezifische didaktisch-methodische Konzepte der studierten sonderpädagogischen Fachrichtung, - kennen Möglichkeiten der Komplexitäts- und Niveaudifferenzierung der Unterrichtsinhalte und wenden diese exemplarisch an, - können lernzieldifferenzierende didaktische Konzepte fachspezifisch anwenden, - kennen sprachliche Anforderungen und können konkrete Sprachhandlungen des Fachunterrichts benennen, - können für den Fachunterricht die erforderlichen Sprachstrukturen erkennen und analysieren sowie zum Gegenstand fachdidaktischer Reflexion machen, - kennen Möglichkeiten der Implementierung von sowohl DaZ-spezifischen als auch generellen sprachbildenden Prinzipien im Unterricht und wenden diese in Unterrichtsentwürfen an. 			
Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE Spezifische Aspekte FR II	<u>2 SWS</u> <u>90 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 65 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	3 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 2 LP	Spezifische Aspekte der Bildung von Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes
SE Didaktisch-methodische und diagnostische Fragestellungen FR II	<u>2 SWS</u> <u>90 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 65 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	3 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 2 LP	Didaktisch-methodische und diagnostische Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes, einschließlich Fragen inklusiven Unterrichts
SE	<u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	2 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 1 LP	Vertiefte Bearbeitung von didaktisch-methodischen und / oder diagnostischen Fragestellungen

Modulabschlussprüfung	<u>60 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	2 LP, Bestehen	Hausarbeit (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder Portfolio (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (60 Minuten)
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul IIa: Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung IIa			Leistungspunkte: 5
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen und reflektieren spezifische sonderpädagogische Theorien und Konzepte der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, - setzen sich mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungskontexten, u. a. Migration und Armut, auseinander und reflektieren deren Auswirkungen auf Förderprozesse, - kennen Konzepte der Eingangsdiagnostik, Förderdiagnostik und -planung sowie Evaluation und setzen diese um, - kennen spezifische didaktisch-methodische Konzepte der studierten sonderpädagogischen Fachrichtung, - kennen Möglichkeiten der Komplexitäts- und Niveaudifferenzierung der Unterrichtsinhalte und wenden diese exemplarisch an, - können lernziendifferenzierende didaktische Konzepte fachspezifisch anwenden, - kennen sprachliche Anforderungen und können konkrete Sprachhandlungen des Fachunterrichts benennen, - können für den Fachunterricht die erforderlichen Sprachstrukturen erkennen und analysieren sowie zum Gegenstand fachdidaktischer Reflexion machen, - kennen Möglichkeiten der Implementierung von sowohl DaZ-spezifischen als auch generellen sprachbildenden Prinzipien im Unterricht und wenden diese in Unterrichtsentwürfen an. 			
Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE Spezifische Aspekte FR IIa	<u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	2 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 1 LP	Spezifische Aspekte der Bildung von Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes
SE Didaktisch-methodische und diagnostische Fragestellungen FR IIa	<u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	2 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 1 LP	Didaktisch-methodische und diagnostische Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes, einschließlich Fragen inklusiven Unterrichts
Modulabschlussprüfung	<u>30 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	1 LP, Bestehen	Hausarbeit (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Portfolio (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (30 Minuten)

Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester	<input type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester	<input type="checkbox"/> Sommersemester

Modul IIB: Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung IIB			Leistungspunkte: 5
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen und reflektieren spezifische sonderpädagogische Theorien und Konzepte der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, - setzen sich mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungskontexten, u. a. Migration und Armut, auseinander und reflektieren deren Auswirkungen auf Förderprozesse, - kennen Konzepte der Eingangsdiagnostik, Förderdiagnostik und -planung sowie Evaluation und setzen diese um, - kennen spezifische didaktisch-methodische Konzepte der studierten sonderpädagogischen Fachrichtung, - kennen Möglichkeiten der Komplexitäts- und Niveaudifferenzierung der Unterrichtsinhalte und wenden diese exemplarisch an, - können lernziendifferenzierende didaktische Konzepte fachspezifisch anwenden, - kennen sprachliche Anforderungen und können konkrete Sprachhandlungen des Fachunterrichts benennen, - können für den Fachunterricht die erforderlichen Sprachstrukturen erkennen und analysieren sowie zum Gegenstand fachdidaktischer Reflexion machen, - kennen Möglichkeiten der Implementierung von sowohl DaZ-spezifischen als auch generellen sprachbildenden Prinzipien im Unterricht und wenden diese in Unterrichtsentwürfen an. 			
Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE Spezifische Aspekte FR IIB	<u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	2 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 1 LP	Spezifische Aspekte der Bildung von Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes
SE Didaktisch-methodische und diagnostische Fragestellungen FR IIB	<u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	2 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 1 LP	Didaktisch-methodische und diagnostische Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes, einschließlich Fragen inklusiven Unterrichts
Modulabschlussprüfung	<u>30 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	1 LP, Bestehen	Hausarbeit (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Portfolio (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (30 Minuten)

Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester	<input type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester

Modul III: Unterrichtspraktikum		Leistungspunkte: 12	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden lernen, Unterricht theoriegeleitet unter Beachtung aktueller fachdidaktischer und fachlicher Erkenntnisse sowie curricularer Vorgaben und inklusiver Ansätze zu konzipieren. Sie erproben ihr praktisches Handeln unter Anleitung am Lernort Schule und erfahren sich als Lehrerpersönlichkeit. Sie analysieren und reflektieren Kriterien geleitet den Unterricht und ziehen Schlussfolgerungen für zukünftige Unterrichtsplanungen. Sie nehmen am Schulleben teil und gestalten dieses mit.</p> <p>Die Studierenden können auf vorliegende Förderbedarfe bezogen begründet Planungsentscheidungen treffen und reflektieren. Sie berücksichtigen bei der Planung und Gestaltung von Lern- und Bildungsprozessen die besonderen Bildungsansprüche von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen. Sie erproben Kooperationen mit unterschiedlichen schulischen und ggf. außerschulischen Akteuren im Hinblick auf besondere Bedarfe von Schülerinnen und Schülern.</p>			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: Die Durchführung des Schulpraktikums setzt die Teilnahme am Vorbereitungsseminar voraus.</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE Vorbereitung des Praktikums	<u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	2 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 1 LP	Modelle der Unterrichtsplanung und der Analyse von Unterricht

<p>SPR</p>	<p><u>210 Stunden</u></p> <p>115 Stunden Präsenzzeit in der Schule an mindestens drei Tagen pro Woche,</p> <p>95 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit</p>	<p>7 LP,</p> <p>mindestens 16 Unterrichtsstunden mit eigener Unterrichtstätigkeit, davon mindestens 9 vollständige Unterrichtsstunden und weitere 7 vollständige Stunden oder Unterrichtsteile, entsprechend der erforderlichen fachdidaktischen Kompetenzentwicklung,</p> <p>30 Hospitationen von Unterricht (à 45 Minuten)</p> <p>Dokumentation von Unterrichtsskizzen im Umfang von ca. 15 Seiten (ca. 37.500 Zeichen ohne Leerzeichen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung sonderpädagogischer, erziehungswissenschaftlicher, psychologischer, sozialwissenschaftlicher und fachdidaktischer Grundlagenkenntnisse in praktisches Handeln, - Hospitationen in verschiedenen Lerngruppen mit pädagogischen, fachdidaktischen und sonder- bzw. inklusionspädagogischen Beobachtungsschwerpunkten, - Reflexion der Hospitationen - Analyse der Situation in der zu unterrichtenden Lerngruppe - fachliche und didaktisch-methodische Planung und Vorbereitung von Unterrichtsstunden unter Berücksichtigung fachdidaktischer sowie sonderpädagogischer Forschungsergebnisse und lernzieldifferenzierender Konzepte - Berücksichtigung von Möglichkeiten der inneren Differenzierung unter besonderer Berücksichtigung der Sprache, des Medieneinsatzes sowie unterschiedlicher Aneignungsebenen - angeleitete Durchführung eigenen Unterrichts - Planung, Durchführung und Auswertung eines schriftlichen Leistungstests - Reflexion des Unterrichts in Auswertungs- und Beratungsgesprächen mit den schulischen und universitären Betreuerinnen und Betreuern - Einblick in die Arbeitsprozesse und Organisation der zweiten Ausbildungsphase - Verfahren und Instrumente zur professionellen Weiterentwicklung - Teilnahme am Schulleben und dessen aktive Mitgestaltung (u.a. Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, Sitzungen schulischer Gremien, Wandertagen und Exkursionen) - Teilnahme an Hilfeforenzenzen, Förderplangesprächen; ggf. Mitarbeit im Bereich Diagnostik
<p>SE Nachbereitung des Praktikums</p>	<p><u>1 SWS</u></p> <p><u>30 Stunden</u></p> <p>15 Stunden Präsenzzeit, 15 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung</p>	<p>1 LP, Teilnahme</p>	<p>Reflexion und Auswertung von Unterricht Reflexion eigener Lehr- und Lernerfahrungen (Peer-Group-Coaching)</p>
<p>Modulabschlussprüfung</p>	<p><u>60 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung</p>	<p>2 LP, Bestehen</p>	<p>Praktikumsbericht oder Portfolio (jeweils ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen)</p>
<p>Dauer des Moduls</p>	<p><input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester</p>		
<p>Beginn des Moduls</p>	<p><input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester</p>		

Zweite Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Sonderpädagogik“ (Schwerpunkt Gymnasium) (AMB Nr. 70/2015)

Gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen am 18. Juli 2018 die folgende Satzung beschlossen :

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Übergangsvorschriften“.
 - b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Prüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien). Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien), der Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) sowie der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung,

Studium und Prüfung (ZSP-HU) in ihren jeweils geltenden Fassungen.“

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Übergangsvorschriften

 - (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium in dem Fach Sonderpädagogik als einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen ohne die Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Hören und Kommunikation bzw. ohne die dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.
 - (2) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 20. August 2015 in dem Fach Sonderpädagogik als einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen ohne die Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik) bzw. ohne die dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte in einem Lehramtsmasterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158)

* Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 18. September 2018.

geändert worden ist, im Umfang von 60 oder 90 Leistungspunkten aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die fachübergreifende Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (60 Studienpunkte) vom 9. Januar 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 96/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 50/2011), in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage des Faches Sonderpädagogik vom 19. Dezember 2007 zur fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 127/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 44/2009), übergangsweise fort. Ab dem Wintersemester 2016/17 bis zum 20. September 2018 können sie alternativ zu Satz 1 die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 69/2015) in der bis zum 20. September 2018 geltenden Fassung oder die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 69/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 72/2018), oder die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), jeweils in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung, jeweils einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen, wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des

30. September 2018 zum 1. Oktober 2018 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 6 bleibt unberührt.

- (3) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem Fach Sonderpädagogik als einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen ohne die Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Hören und Kommunikation bzw. ohne die dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie ausnahmsweise alternativ die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss

schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Prüfungsordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 6 bleibt unberührt.

- (4) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem Fach Sonderpädagogik als einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen ohne die Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Hören und Kommunikation bzw. ohne die dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Gymnasium als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie alternativ die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium), vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das

lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium), vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Prüfungsordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 6 bleibt unberührt.

- (5) Studentinnen und Studenten nach Absatz 4 Satz 1, die ihr Studium darüber hinaus vor dem 21. September 2018 aufgenommen oder fortgesetzt haben, können alternativ ab dem 21. September 2018 die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium), vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 21. September 2018 an geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 31. März 2019 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten, die bis zu diesem Zeitpunkt von ihrem Wechselrecht nach Absatz 4 Satz 2 keinen Gebrauch gemacht haben, nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium), vom 19. August 2015 (Amtliches

Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 21. September 2018 an geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 4 bleibt im Übrigen unberührt

- (6) Die Absätze 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 4 festgelegten Fristen können im Einzelfall aufgrund besonderer persönlicher Lebensumstände der Studentin oder des Studenten verlängert werden. Die Entscheidung trifft der für das Erste Fach zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. In diesen Fällen behalten die jeweils in dem Einzelfall für das Studium anwendbaren fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen in dem Einzelfall entgegen § 7 Absatz 2 und 4 ihre Gültigkeit bis zum Ende der Fristverlängerung.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten im Falle der Registrierung entsprechend.
- (8) Im Falle der Fortführung des Studiums nach einem Wechsel gemäß den Absätzen 1 bis 7 werden bisherige Leistungen entsprechend § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Ablauf des 30. September 2018 tritt die fachspezifische Anlage des Faches Sonderpädagogik vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 127/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 44/2009), für das Studium in dem Fach Sonderpädagogik als einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen ohne die Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik) bzw. ohne die dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte außer Kraft.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mit Ablauf des 31. März 2019 tritt die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium), vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), in der bis zum 20. September 2018 geltenden Fassung außer Kraft.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mit Ablauf des 30. September 2024 tritt die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der ab 21. September 2018 geltenden Fassung außer Kraft.“

Artikel 2

Die Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät macht den Wortlaut der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) in der vom 1. Oktober 2018 an geltenden Fassung entsprechend Artikel 1 Nummer 2 als „Fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)“ im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin bis zum 30. Mai 2019 bekannt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2 treten vorbehaltlich des Inkrafttretens von Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) am 1. Oktober 2018 in Kraft.